

**Satzung
der
Stiftung Zoologischer Garten Berlin**
(Fassung vom 09.11.2020)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen
„Stiftung Zoologischer Garten Berlin“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der unter der Firma „Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft“ bestehenden gemeinnützigen Gesellschaft, die ihrerseits Tierzucht, Tierschutz, Bildung und Forschung fördert und die Erhaltung und Verbesserung des Zoologischen Gartens in den der Gesellschaft vom Staat zur Benutzung überlassenen Flächen des ehemaligen Fasanengartens und des Tiergartens zu Berlin bezweckt.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft, deren satzungsmäßige Aufgabe es ist, die im Zoologischen Garten und/oder in den weiteren Einrichtungen der Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft gepflegten Tiere nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Erkenntnisse zu halten, zu vermehren und eine sinnvolle Auswahl von Tierformen für pädagogische Zwecke zur Anschauung zu bringen, wobei ein Ausgleich der Verluste aus der vermögensverwaltenden Tätigkeit und aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft ausgeschlossen ist. Die Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft will wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Zoologie, der Tiermedizin und der Tiergartenbiologie betreiben und fördern und naturwissenschaftliche Kenntnisse in allen Bevölkerungskreisen verbreiten und vertiefen. Darüber hinaus will sie den Artenschutz fördern, indem sie zur Erhaltung und Vermehrung bedrohter Arten beiträgt, die Verhaltensweisen und Lebensbedingungen solcher Arten im Rahmen der Tiergartenbiologie wissenschaftlich erforscht, mit anderen Institutionen gleicher Zielsetzung bei solchen Forschungen zusammenarbeitet und die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zeitnah zugänglich macht. Die Unterstützung durch die Stiftung richtet sich unter anderem auf
 - a) die Erfüllung der vorgenannten satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere solche der Arterhaltung und Tier- und Landschaftspflege sowie
 - b) die Durchführung von satzungsmäßigen Projekten, deren Auswahl dem Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats obliegt.
3. Der Vorstand kann aufgrund Beschlusses mit Zustimmung des Stiftungsrats den Zweck der Stiftung auf die Förderung von mit der Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen erstrecken, soweit diese ihrerseits gemeinnützig sind. § 15 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Anerkennung aus einem Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung von Barvermögen in Höhe von 1.000.000,00 EUR. Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, soweit diese ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet werden oder nach den Umständen dazu bestimmt sind („Zustiftungen“).
2. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Bei dringendem Bedarf kann in einzelnen Geschäftsjahren auf das Grundstockvermögen selbst in Höhe eines Anteils von jeweils bis zu 10 % des Vorjahresbestandes zurückgegriffen werden, wenn der Vorstand dies mit Zustimmung aller Mitglieder sowie Beschluss des Stiftungsrats, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, beschließt. Die Rückführung der einzelnen Entnahmen aus dem Grundstockvermögen muss innerhalb der jeweils nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein.
3. Das Grundstockvermögen ist sicher und rentierlich anzulegen.
4. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
5. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm gemäß § 4.1 Satz 2 nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
6. Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 5 **Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung gestaltet ihre Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften, wobei für die Vergleichbarkeit allein auf die Bilanzsumme abgestellt werden soll. Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der vom Stiftungsrat zu erteilende Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner

Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Der Stiftungsrat beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht als Jahresbericht.

§ 6

Organe und Gremien der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Der Vorstand kann darüber hinaus als beratendes Gremium ein Kuratorium berufen.

§ 7

Gemeinsame Vorschriften für Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium

1. Der Vorstand, der Stiftungsrat und ein etwaiges Kuratorium werden von ihren Vorsitzenden oder deren Stellvertreter(n) schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Verfügt der Vorstand lediglich über zwei Mitglieder, erfolgt die Einberufung mindestens durch ein Vorstandsmitglied. Die Ladungsfrist für den Vorstand beträgt eine Woche und für Stiftungsrat und Kuratorium zwei Wochen. Sie kann bei Zustimmung aller Mitglieder des einberufenen Gremiums verkürzt werden. Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. An Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Verfahrens, per Telefax oder per Email müssen sich mindestens 2/3 der Mitglieder des einberufenen Organs oder Gremiums, darunter die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, beteiligen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen, per Videokonferenz oder per Telefax bzw. per Email oder in Kombination dieser Verfahren erfolgenden Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sofern das entsprechende Gremium mindestens drei Mitglieder hat, gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
3. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Jedes Vorstands-, Stiftungsrats- bzw. Kuratoriumsmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.
4. Über das Ergebnis einer Abstimmung außerhalb einer Sitzung oder im kombinierten Verfahren ist ein allen Mitgliedern des betreffenden Organs oder Gremiums unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.
5. Die Mitglieder des Vorstands, des Stiftungsrats und des Kuratoriums haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§ 8 **Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstands sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder der Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft. Eines gesonderten Berufungs- oder Abberufungsaktes bedarf es nicht. Die Besetzung des Vorstandes der Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft ist der Aufsichtsbehörde im Falle einer Änderung unverzüglich nach Eintragung derselben im Handelsregister durch Vorlage einer Ablichtung eines aktuellen Handelsregistrauszuges nachzuweisen, die von einem zur Vertretung der Stiftung berechtigten Vorstandsmitglied einzureichen ist.
2. Sofern der Vorstand aus mindestens drei Personen besteht, wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
4. Die Mitglieder des Vorstands können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied sein Ressort, bis ein Nachfolger bestimmt ist.

§ 9 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so genau und wirksam wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

§ 10 **Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Er setzt sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft zusammen und kann darüber hinaus weitere sachkundige Personen umfassen.
2. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats sind im Stiftungsgeschäft berufen, sie können durch Beschluss des Aufsichtsrates der Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft abberufen werden. Im Übrigen werden die Mitglieder des Stiftungsrats durch den Aufsichtsrat der Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft berufen und abberufen. Sofern ein Mitglied des Stiftungsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft ist, endet seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat darüber hinaus in jedem Falle gleichzeitig mit seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft.

3. Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Darüber hinaus wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen.
5. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Vorbereitung seiner Sitzungen Ausschüsse bilden.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig; Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
2. Neben den sonst in der Satzung genannten Zuständigkeiten des Stiftungsrats unterliegen der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat:
 - a) die Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund sowie die diesen betreffende Rechtsverhältnisse,
 - b) der vom Vorstand aufgestellte Geschäftsplan, der einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreiben soll,
 - c) die Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e) der Jahresbericht gemäß § 5.2 der Satzung,
 - f) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
3. Der Vorsitzende des Stiftungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats oder zwei vom Stiftungsrat Beauftragte vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Vorstand und gegenüber dem Abschlussprüfer.

§ 12

Kuratorium

1. Die Stiftung kann ein Kuratorium haben. Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Kuratoriums und beruft sie ab. Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats. Soweit der Vorstand ein Kuratorium beruft, bestimmt er die Zahl und die Amtszeit seiner Mitglieder. Die Amtszeit der vom Vorstand bestellten Mitglieder des Kuratoriums soll so bemessen sein, dass jährlich in der Regel nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums ausscheiden. Wiederberufung ist zulässig.
2. Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Stiftungsrats und Mitarbeiter der Stiftung können dem Kuratorium nicht angehören.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wenn diese Funktionen nicht bei der Berufung festgelegt wurden.
4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

§ 13
Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät Vorstand und Stiftungsrat.

§ 14
Einberufung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
2. Das Kuratorium kann auch von einem Viertel seiner Mitglieder, dem Stiftungsvorstand oder dem Stiftungsrat einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit seit deren schriftlich begründetem Einberufungsantrag fruchtlos verstrichen ist.

§ 15
Satzungsänderung

Die Stiftungssatzung ist durch Beschluss des Vorstands, der der Zustimmung aller Mitglieder bedarf, sowie durch Beschluss des Stiftungsrats, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, zu ändern, wenn dies nach Auffassung von Vorstand und Stiftungsrat wegen einer Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann durch einen solchen Beschluss geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 17.3 der Satzung.

§ 16
Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 17.3 der Satzung wirksam. Führt die Änderung der Satzung zu einem Wegfall der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, findet § 16.5 der Satzung Anwendung.
2. Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung nach freiem Ermessen des Vorstandes zu einer neuen Stiftung mit ähnlichem Stiftungszweck im Wege der Zusammen- oder Zulegung vereinigt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks oder eine Vereinigung mit einer anderen Stiftung nicht möglich ist. Die Stiftung kann ferner aufgelöst werden, wenn die jährlichen Erträge aus dem Grundstockvermögen in drei aufeinander folgenden Jahren den Betrag von jeweils 1,5 % des Grundstockvermögens unterschritten haben.
4. Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes mit Zustimmung aller Mitglieder sowie der Zustimmung des Stiftungsrates, die einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Zoologischer Garten Berlin Aktiengesellschaft, sofern diese zum Zeitpunkt der Auflösung und Vermögensübertragung als gemeinnützig anerkannt ist, andernfalls an das Land Berlin mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 17 **Staatsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen.
 - b) sowie den nach § 5.2 der Satzung beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Stiftungsratsbeschluss ist beizufügen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist vom Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den 09.11.2020

Stiftung Zoologischer Garten Berlin